

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Peter Ruppel GmbH & Co. KG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) regeln die geschäftlichen Beziehungen der Peter Ruppel GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 70  
97922 Lauda-Königshofen  
Registergericht: Amtsgericht Mannheim  
Registernummer: HRA 560190  
nachstehend – „ruppel“– genannt  
und dem Auftraggeber nachstehend – „Kunde“– genannt

diesen schriftlich unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Zugang. Nach Eingang der Bestellung sind einseitige Änderungen oder Ergänzungen oder eine Stornierung der Bestellung nicht mehr möglich.

### 1. Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet. Wo eine geschlechtsneutrale Formulierung nicht möglich war, beziehen die verwendeten männlichen Begriffe die weiblichen Formen mit ein.
- 1.2 Lieferungen und Leistungen an den Kunden gleich welcher Art erfolgen ausschließlich zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Kunde durch Erteilung des Auftrags oder Annahme der Leistung anerkennt. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, auch wenn ruppel ihnen nicht widerspricht. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Verbraucher im Sinne der Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Auftraggeber oder Kunden im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.
- 1.4 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher (d.h. in Schrift- oder Textform, z.B. Brief, E-Mail oder Telefax abgegebener) Auftragsbestätigung durch ruppel zustande. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und sonstige Bestätigungsschreiben von ruppel werden vom Kunden als inhaltlich richtig anerkannt, es sei denn, er widerspricht

- 1.5 Eigentums- und Urheberrechte an Zeichnungen und anderen Unterlagen wie z. B. Kalkulationen verbleiben uneingeschränkt bei ruppel und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 1.6 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung. Kosten der Verpackung, Lieferung, Montage oder sonstige Leistungen werden ggf. gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2 Erhöhen sich die Kosten für Material, Löhne, Steuern und ähnliche Kosten, die wir nicht zu vertreten haben, in einem Zeitraum von mehr als vier Monaten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, so sind wir zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt. Maßgeblich für die Beurteilung ist der jeweils geltende Erzeugerpreisindex, welcher durch das Bundesamt für Statistik erstellt und unter folgendem Link abrufbar ist:  
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/Publikationen/erzeugerpreise-artikel.html?nn=213800>  
Es steht dem Kunden ebenfalls frei, auf Grundlage dieses Indexes eine Preisanpassung nach unten zu fordern, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Das Recht zur Preisanpassung besteht damit zugunsten beider Vertragspartner.
- 2.3 Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegenüber dem Käufer an Dritte zu veräußern oder abzutreten. Zahlungen des Kunden sind sofort fällig und haben direkt an uns oder berechnete Dritte zu erfolgen. Der Kunde gerät auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Bei verspäteter Zahlung werden, sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt, Verzugszinsen für den fälligen, nicht ausgeglichenen Betrag in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnet. Der Unternehmer hat während des Verzugs die

Geldschuld in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Eine Aufrechnung gegen die Gegenleistung kann der Kunde nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erklären. Im Fall des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nachbesserung (insb. Mangelbeseitigung) steht.

- 2.4 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden Ruppel andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist ruppel berechtigt weitere Lieferungen, auch aus anderen Aufträgen, einzustellen und die gesamte Restschuld fällig zu stellen sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. In diesen Fällen kann ruppel auch ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist.
- 2.5 Bei nachträglichen Änderungen der Ausführung oder Konstruktion sowie der Maße gegenüber unserem Angebot oder dem Bestätigungsschreiben sei es auf Grund des Wunsch des Kunden, technischer Zwangsläufigkeiten, unvorhergesehener Erschwernisse oder sonstiger, von ruppel nicht zu beeinflussender Umstände, ist ruppel berechtigt, zusätzliche Aufwendungen dem Kunden nachzuberechnen.

### 3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 3.2 Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, verpflichtet sich der Kunde die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht dieser

Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

- 3.3 Der Kunde darf die Produkte nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines entsprechenden Eigentumsvorbehalts veräußern, wobei er ruppel bereits hiermit die daraus resultierenden Forderungen in Höhe der offenen Forderungen von ruppel sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt abtritt. Diese Befugnis ist widerruflich. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 3.4 Bei Verarbeitung oder Verbindung der Produkte überträgt der Kunde schon jetzt in Höhe des Preises des Vorbehaltsproduktes das Eigentum zur Sicherheit an ruppel und verwahrt den Gegenstand unentgeltlich für ruppel. Die Bei- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware übernimmt der Kunde für ruppel, ohne dass ruppel daraus Verpflichtungen entstehen. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
- 3.5 Wir verpflichten uns auf Anforderung, die uns zustehenden Sicherungsrechte freizugeben, soweit sie den Nennwert der noch nicht beglichenen Forderungen um mehr als 10% übersteigen.
- 3.6 Soweit ruppel sein Eigentum an unter Vorbehaltsware gelieferten Produkten dadurch verliert, dass diese wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder eines Gebäudes wurden, kann ruppel bis zur Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung die gelieferten Produkte auf Kosten des Kunden vom Grundstück oder Gebäude entfernen und einlagern. Mit der Trennung vom Grundstück oder Gebäude werden diese Gegenstände wieder Eigentum von ruppel. Der Kunde ist verpflichtet, etwa bestehende Pfandrechte oder sonstige Berechtigungen Dritter unverzüglich ruppel mitzuteilen und abzulösen sowie auch im Übrigen für die Wiederbeschaffung des lastenfreien Eigentums von ruppel Sorge zu tragen.
- 3.7 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Produkte oder die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung hieraus entstehenden Gegenstände gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Einbruchs- und Wassergefahren ausreichend zu versichern.

#### 4. Lieferung und Gefahrenübergang

- 4.1 Falls nichts anderes aufgrund der o. g. beiderseitigen schriftlichen Erklärungen bestimmt ist, erfolgt Lieferung ab unserem Firmensitz (oder bei vereinbarter Direktlieferung dem des Vorlieferanten). Teillieferungen sind zulässig. Gelieferte Gegenstände sind auch bei Vorliegen unwesentlicher Mängel abzunehmen.
- 4.2 Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie mit dem Kunden vereinbart, gegengezeichnet oder von ruppel schriftlich bestätigt sind. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und nach Klärung der technischen Fragen sowie dem Eingang sämtlicher erforderlicher Unterlagen und Genehmigungen so wie die Erfüllung sonstiger dem Kunden obliegender Verpflichtungen. Ansonsten tritt automatisch eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Frist ein.
- 4.3 Gerät ruppel in Verzug, ist der Kunde erst nach Mahnung und verstreichen lassen einer angemessenen Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bedingungen anders ergibt.
- 4.4 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, so geht die Gefahr mit dem Tag der Anzeige der Abholungs- oder Versandbereitschaft auf den Kunden über. Ruppel kann nach Ablauf eines Monats nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat die Produkte auf Gefahr des Kunden und für Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrags für den Kunden lagern. Das Lagergeld wird der Höhe nach auf 5 % des Rechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, dass höhere Lagerkosten dem Kunden nachgewiesen werden. Dem Kunden steht es ebenfalls offen, nachzuweisen, dass keine oder nur geringere Lagerkosten angefallen sind. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Abnahme der Produkte kann ruppel vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Weitere Rechte bleiben unberührt.
- 4.5 Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Direktleistungen des Vorlieferers oder der Lieferer noch andere Leistungen z. B. Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung oder Montage übernommen hat. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen

Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache an den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

- 4.6 Beim Verkauf an Unternehmer gilt: Eine Verschiebung des vertraglich verbindlich vereinbarten Ausliefertermins auf Wunsch des Kunden ist grundsätzlich nicht möglich. Die Ware ist spätestens 1 Woche nach der Fertigstellungsanzeige entgegen zu nehmen. Gewährt ruppel dem Kunden aus Kulanz eine Verlängerung der Entgegennahmefrist, erklärt sich der Kunde bereit, für die Dauer der Vorhaltung der Ware folgende pauschalierte Mehrkosten zu erstatten:
- 1 % des Auftragswertes als einmalige pauschale Bearbeitungsgebühr sowie
  - 1 % des Auftragswertes pro Kalenderwoche für Auslagekosten bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 EUR, ab 100.000,00 EUR Auftragswert 0,5% pro Kalenderwoche für Auslagekosten. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Ruppel behält sich vor, darüber hinaus entstehende Kosten gegen Nachweis zu berechnen z.B. Montage- und Anfahrtszeiten.
- 4.7 Nachträgliche Änderungswünsche seitens des Kunden bis zu 10 Werktagen nach dem Datum der Auftragsbestätigung sind für ruppel nur dann bindend, soweit ruppel diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die durch die Änderung verursachten Kosten trägt der Kunde. Diese betragen grundsätzlich mindestens 1% des Brutto-Auftragswertes. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass keine oder nur geringere Mehrkosten entstanden sind. Ruppel behält sich vor, darüber hinaus entstehende Kosten gegen Nachweis zu belegen. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Kunden verlängert sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin bzw. der Lieferfrist entsprechend.
- 4.8 Terminverschiebungen, die durch den Kunden verursacht werden, lassen die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungszeitpunkte unberührt bzw. sind fällig, sobald ruppel lieferbereit ist.
- 4.9 Fracht und Transportkosten trägt der Kunde, soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 4.10 Ruppel ist zu Teillieferungen berechtigt. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit aus der Geschäftsbeziehung in Verzug ist, ruht unsere Lieferverpflichtung.

4.11 Sofern etwas Abweichendes nicht vereinbart ist, gilt unsere Lieferung und Leistung spätestens mit der Ingebrauchnahme als abgenommen. Ruppel ist berechtigt, die Abnahme von Teilleistungen spätestens 60 Tage nach der letzten Lieferung zu verlangen.

## 5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Der Unternehmer muss die Lieferung sofort nach Erhalt überprüfen und etwaige Beanstandungen sowie offene oder versteckte Mängel ruppel gegenüber unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt bzw. nach Entdeckung. Der Unternehmer verliert Gewährleistungs- und Ersatzansprüche hinsichtlich fehlender garantierter Eigenschaften, wenn er die Lieferung nicht sofort nach Erhalt, spätestens vor Bearbeitung, Verbrauch, Gebrauch, Einbau oder Weiterveräußerung überprüft und uns Beanstandungen nicht innerhalb von einer Woche schriftlich mitteilt. Nach Ablauf dieser Fristen bzw. spätestens ein Jahr nach Lieferung sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Gewährleistungsrechte zwei Monate nach seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Soweit von Verbrauchern gegen uns Ansprüche auf Nacherfüllung sowie Rücktritts- und Minderungsrechte bestehen, verjähren diese in zwei Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme.

5.2 Wir leisten für Mängel zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von ruppel über, soweit sie sich nicht schon in ruppel Eigentum befanden. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit die gelieferten Produkte wegen nicht ordnungsgemäßer Wartung und Reinigung, wegen Beschädigung, übermäßiger Beanspruchung, unsachgemäßer Benutzung, Behandlung oder Reparatur defekt sind sowie für natürliche Abnutzung. Für Fremderzeugnisse oder Fremdprodukte, die mit Lieferungen und Leistungen von ruppel verbunden werden oder gemeinsam mit diesen Produkten eingesetzt werden, sind Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegen ruppel ausgeschlossen, wobei ruppel diejenigen Haftungsansprüche an den Kunden abtritt, die ruppel dem Lieferanten der Fremdlieferung gegenüberzustehen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen übernimmt ruppel keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit unserer Lieferungen und Leistungen, sofern diese durch den Kunden mit Fremdprodukten verbunden oder gemeinsam mit diesen betrieben werden. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

5.3 Sofern ruppel die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Rechte des Kunden wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen, verjähren gegenüber Unternehmern in einem Jahr, gegenüber Verbrauchern in zwei Jahren ab Abnahme des Werkes. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Satz 1 dieses Absatzes). Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn ruppel ein grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

5.4 Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Auch werden generell keine Vertragsstrafen zu unseren Lasten akzeptiert.

- 5.5 Weitere Ansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Alle Schadensersatzansprüche, auch aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und insbesondere aus Produkthaftung oder sonstigen Rechtsgründen bestehen gegen uns, soweit gesetzlich zulässig, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden und die Pflichtverletzung auf unserer Betriebsorganisation beruht. Diese Ansprüche verjähren in sechs Monaten, wobei die Verjährungsfristen mit der Auslieferung beginnen.
- 5.6 Weitgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Bedingungen Abweichendes bestimmt ist.
- 5.7 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 5.8 Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 5.9 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dem Auftragnehmer zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.

## 6. Höhere Gewalt

- 6.1 Höhere Gewalt sind alle nicht abwendbaren Ereignisse, die für die jeweilige Partei und ihre Erfüllungsgehilfen auch bei angemessener Sorgfalt an den jeweiligen Erfüllungsorten unvorhersehbar und unbeeinflussbar sind, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der Parteien nicht verhindert werden können und ihr die ordnungsgemäße Vertragserfüllung ganz oder teilweise wesentlich erschweren oder in anderer Weise unzumutbar machen. Als höhere Gewalt gelten allerdings nicht solche Umstände, die in der Risikosphäre einer Partei liegen, wie z.B. Mangel an Personal, Baustoffen oder Materialien, Arbeitskämpfe im eigenen Unternehmen oder bei Unterauftragnehmern und Lieferanten (ausgenommen Tarifauseinandersetzungen überbetrieblicher, die ganze Branche betreffender Art), sowie sonstige Lieferschwierigkeiten bei Lieferanten. Die Parteien stellen weiterhin klar, dass nachteilige Wetterverhältnisse nur dann höhere Gewalt darstellen können, wenn sie als Naturkatastrophe anzusehen sind. Andererseits stellen die Vertragsparteien auch klar, dass Verzögerungen und sonstige Behinderungen in der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer auf Grund

der Corona-Epidemie höhere Gewalt im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes darstellen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber insofern jedoch durch diese Umstände ggf. durch Vorlage geeigneter Unterlage belegen.

- 6.2 Für die Dauer der höheren Gewalt ruhen die Leistungsverpflichtungen beider Parteien.
- 6.3 Kann eine Partei ihre Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen, so hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. In der Mitteilung müssen der Umfang der betroffenen Leistungen, die voraussichtliche Dauer der Behinderung und die Auswirkungen für die andere Partei benannt werden. Auf Anforderung der anderen Partei ist ein geeigneter Nachweis für das Vorliegen der höheren Gewalt zu erbringen. Die Parteien werden in jedem Fall alle angemessenen Mittel einsetzen, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu begrenzen und den Schaden gering zu halten. Verluste oder Mehrkosten, die durch oder in Folge höherer Gewalt verursacht werden, trägt jede Partei selbst.
- 6.4 Soweit die Leistungserbringung der Parteien durch höhere Gewalt voraussichtlich mehr als sechs Monate verzögert wird, werden sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber über die zu treffenden Maßnahmen verständigen. Dies schließt auch die Auflösung des Vertrages ein.

## 7. Montage

Für Aufstellung und Montage gelten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die nachfolgenden Bestimmungen.

- 7.1 Der Kunde trägt die Kosten und hat rechtzeitig bereitzustellen:
- 7.2 Sämtliche Erd-, Beton-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
- 7.3 Elektrischen Anschlüsse sowie die notwendigen Anschlüsse für elektrischen Strom sowie die Lieferung von Elektrizität und Wasser sowie anderen erforderlichen Energien während der Dauer der Montagearbeiten auf seine Kosten. So wie auch Heizung und Beleuchtung und angemessene sanitäre Anlagen.
- 7.4 Der Kunde ist zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle verpflichtet und hat die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 7.5 Der Kunde ist verpflichtet, ruppel über die besonderen Umstände der Montagestelle zu unterrichten, er hat etwa erforderliche Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen



soweit sie für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 7.6 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Er stellt ebenfalls sicher, dass alle Vorarbeiten und zur Montage notwendigen Bedingungen, insbesondere Maurer-, Gips-, Fußboden- und Decken- und Malerarbeiten sowie die sonstigen Vorarbeiten zum vereinbarten Montagetermin fertiggestellt sind. Das Bauobjekt muss durch die Monteure ungehindert betreten und mit Baustellenfahrzeuge angefahren werden können, so dass die Aufstellung oder Montage nach Ankunft der Monteure umgehend begonnen und ohne Unterbrechung vollendet werden kann. Der Kunde hat uns insofern bestehende Bedenken vor der Montage mitzuteilen.
- 7.7 Die Arbeitszeit der Monteure ist vom Kunden nach bestem Wissen im Wochenturnus zu bestätigen. Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, den Monteuren die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich schriftlich zu bescheinigen.
- 7.8 Wir sind berechtigt, die Montage durch Subunternehmer (Nachunternehmen) durchführen zu lassen.
- 7.9 Unsere mit der Lieferung, Montage und/oder Aufstellung betrauten Unternehmen (Subunternehmer) sind nicht befugt, den mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag abzuändern (den Leistungsumfang zu erweitern oder zu verringern) und dürfen deshalb keine Arbeiten auszuführen, die über unsere vertragsgegenständlichen Leistungspflichten hinausgehen. Die Subunternehmer bzw. dessen Mitarbeiter sind jedoch zur Entgegennahme von Übergabe- / Abnahmeerklärungen des Kunden gegenüber uns berechtigt.
- 7.10 Erfährt die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat eine Verzögerung, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Monteure zu übernehmen. Ebenfalls muss der Kunde entsprechende Verzögerung des zugesagten Fertigstellungstermins akzeptieren.
- 7.11 Ruppel haftet nicht für die Arbeiten Monteure und der sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage im Zusammenhang stehen oder soweit diese vom Kunden veranlasst sind.

## 8. Schutzrechte

- 8.1 Der Kunde sichert ruppel zu, dass er jegliche Rechte hinsichtlich Konstruktion, Design etc. an den zu liefernden Produkten besitzt und keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Der Kunde wird ruppel unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte durch die gelieferten Produkte informieren.
- 8.3 Der Kunden hat ruppel bei der Verteidigung seiner Schutzrechte die erforderliche Hilfe zu leisten.
- 8.4 Ist der Kunde durch Rechte Dritter an der Nutzung der gelieferten Produkte gehindert, wird ruppel nach seiner Wahl dem Kunden das Recht zum Gebrauch verschaffen oder die Produkte durch andere, Drittrechte nicht verletzende Produkte ersetzen.
- 8.5 Weitere Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Bedingungen anderes bestimmt ist.

## 9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen ruppel und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
- 9.2 Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögens ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von ruppel (Lauda-Königshofen) vereinbart mit der Maßgabe, dass wir den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen können. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- 9.3 Alle uns erteilten Aufträge gelten als Anerkennung der vorstehenden Bedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Obenstehende Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge mit dem Kunden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.

- 9.4 Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam, so ist diese unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 9.5 Dem Kunden ist bekannt, dass in unserem Geschäftsgang seine persönlichen Daten geschäftsnotwendig erfasst und bearbeitet werden. Hierin willigt der Kunde ein und gilt als benachrichtigt im Sinne von § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.